

Beitragsordnung
Landespflegerat Baden-Württemberg e.V.
Stand 24.11.2025

§ 1

Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung beruht auf § 5 der Satzung des Landespflegerats Baden-Württemberg e.V. und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Modalitäten der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Umlagen.

§ 2

Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten.

§ 3

Höhe der Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder: 300,00 € jährlich.
- (2) Fördernde Mitglieder: 60,00 € jährlich.
- (3) Reduzierter Beitrag für fördernde Mitglieder: 30,00 € jährlich für
 - a. Rentnerinnen und Rentner,
 - b. Auszubildende und Studierende,
 - c. Personen, die bereits Mitglied in einem ordentlichen Mitgliedsverband des Landespflegerats Baden-Württemberg e.V. sind.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

§ 5

Beitragsregelung bei Neueintritt

- (1) Ordentliche Mitglieder sind bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr verpflichtet, stets den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Fördernde Mitglieder haben bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres den Beitrag anteilig nach Quartalen (15,00 € bzw. 7,50 € je Quartal) zu entrichten.

§ 6

Beitragsbefreiung

Ordentliche Mitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand für das jeweilige Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Mitglieder, die mit mehr als zwei Monaten im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.
- (2) Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand das Ausschlussverfahren nach Maßgabe der Satzung einleiten.
- (3) Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stuttgart, 24. November 2025